



Sankt Augustin, 11.3.2022

Laufende Nummer: 5/2022

Richtlinie zur Korruptionsprävention der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15.02.2022

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

**Richtlinie zur Korruptionsprävention der Hochschule Bonn-
Rhein-Sieg vom 15.02.2022**

Inhalt

§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich	3
§ 2 Begriff	3
§ 3 Ziele	3
§ 4 Kontaktstelle für Korruptionsprävention	4
§ 5 Sensibilisierung für Korruptionsgefahren, Schulungen.....	4
§ 6 Korruptionsgefährdete Arbeitsplätze	4
§ 7 Transparenz der Prozesse	5
§ 8 Dienst- und Fachaufsicht	5
§ 9 Vergabewesen.....	6
§ 10 Korruptionsdelikte	6
§ 11 In-Kraft-Treten.....	6

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Richtlinie unterstreicht die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die Bedeutung der Verhütung und Bekämpfung von Korruption in ihrem Verantwortungsbereich und setzt insoweit auch nach außen ein sichtbares Zeichen gegen Korruption.

§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für Beschäftigte und Personen in beschäftigungsähnlichen Verhältnissen (zum Beispiel Lehrbeauftragte, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren) an der Hochschule-Bonn-Rhein-Sieg (Nachfolgend: Beschäftigte).

§ 2 Begriff

Korruption im juristischen Sinne ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch in einer nichtwirtschaftlichen Vereinigung oder Organisation (zum Beispiel Stiftungen), um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Korruption bezeichnet Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsnahme und Vorteilsgewährung.

In der öffentlichen Verwaltung, zu der auch die Hochschulen gehören, bedeutet Korruption, dass Beschäftigte ihre Funktion, Position oder die ihnen übertragenen Befugnisse missbrauchen beziehungsweise ausnutzen. Korruption zeigt sich darin, dass versucht wird, zugunsten eines anderen, oder auf Veranlassung eines anderen oder aus Eigeninitiative, einen unmittelbaren oder mittelbaren materiellen oder immateriellen Vorteil für sich selbst, einen Dritten, für die Hochschule oder eine sonstige Einrichtung zu erlangen.

§ 3 Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg beizutragen. Es gilt, alle Beschäftigten der Hochschule für Gefahrensituationen zu sensibilisieren, die auch ungewollt in eine Korruptionsverstrickung führen könnten. Ihnen soll ein Instrument an die Hand gegeben werden, um bereits im Vorfeld Ansätze für korruptionsgefährdetes Handeln zu erkennen. Zugleich sollen die Beschäftigten, insbesondere im Hinblick auf die bestehenden straf- und dienstrechtlichen Regelungen, größere Handlungssicherheit erlangen.

Korruption ist kein Kavaliersdelikt und kann bereits bei kleinen Gefälligkeiten anfangen. Korruption schafft darüber hinaus eine Abhängigkeit und hat in der Regel neben den oben genannten strafrechtlichen auch zivil-, arbeits- beziehungsweise dienstrechtliche Konsequenzen (in der Regel mindestens Abmahnung oder Disziplinarverfahren nach dem LDG NRW). Es liegt im Interesse der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und ihrer Beschäftigten, Korruption bereits im Keim zu ersticken.

Alle Beschäftigten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sind verpflichtet, jeden Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, die im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben stehen. Beschäftigte haben Korruptionsversuche sofort abzuwenden und im

Nachgang unverzüglich die Kontaktstelle für Korruptionsprävention oder ihre oder ihren Vorgesetzte:n zu informieren.

§ 4 Kontaktstelle für Korruptionsprävention

4.1 Als Kontaktstelle für Korruptionsprävention hat die Hochschulleitung das Justizariat benannt.

Der Kontaktstelle obliegen folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner:in für Beschäftigte, Hochschulleitung und Externe mit konkretem Hochschulbezug in Fragen der Korruptionsprävention,
- Mitwirkung bei der Fortbildung auf dem Gebiet der Korruptionsprävention,
- Vorschlagsrecht für Maßnahmen zur Korruptionsprävention gegenüber der Hochschulleitung und den Gliederungsleitungen (zum Beispiel Schulungsangebote, Richtlinien- und Handlungsempfehlungen).
- Bewertung von Korruptionsverdachtsfällen aufgrund von Whistleblower-Meldungen oder Hinweisen der Innenrevision.

Die Kontaktstelle für Korruptionsprävention hat folgende Rechte und Pflichten:

- Bei konkretem Korruptionsverdacht sind die oder der Kanzler:in und die oder der Präsident:in unverzüglich zu unterrichten.
- Die Kontaktstelle für Korruptionsprävention hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Hochschulleitung und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- Die Kontaktstelle hat, mit Ausnahme der ihr obliegenden Meldepflichten, über ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Sachverhalten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber der Hochschulleitung und gegenüber Personen, die mit Ermittlungen auf straf-, beamten- oder arbeitsrechtlicher Grundlage bei einem durch Tatsachen gerechtfertigten Korruptionsverdacht durchführen.

4.2 Die Hochschulleitung kann Korruptionsbeauftragte benennen.

§ 5 Sensibilisierung für Korruptionsgefahren, Schulungen

Im Zusammenhang mit der Begründung ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses werden die Beschäftigten über den Unrechtsgehalt der Korruption und ihre straf-, dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen informiert. Diese Richtlinie ist im Zusammenhang mit der Ablegung des Dienstei-des beziehungsweise der Dienstverpflichtung bei Einstellung auszuhändigen. Alle Führungskräfte haben sich über das Thema zu informieren und die Informationen zum Beispiel in Dienstbesprechungen an ihre Beschäftigten weiterzugeben.

Die Kontaktstelle vermittelt entsprechende Schulungen (intern und/oder extern).

§ 6 Korruptionsgefährdete Arbeitsplätze

Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsplätze oder Arbeitsgebiete sind durch die Innenrevision im Rahmen ihrer risikoorientierten Prüfungsplanung mit in ihre Planungsüberlegungen einzubeziehen. Entsprechende Einschätzungen der Risiken sind im Rahmen der jährlichen Prüfungsplanungen jeweils neu vorzunehmen. Treten bei der Durchführung von Prüfungen Mängel im Korruptionzusammenhang auf, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen in Rücksprache mit der Kontaktstelle für Korruptionsprävention zu treffen.

Als besonders korruptionsgefährdet sind, auch mit Blick auf immaterielle Zuwendungen, insbesondere folgende Tätigkeiten anzusehen:

- Einwerbung von Einnahmen zum Beispiel im Drittmittelbereich, sowie die Anbahnung von ausgabewirksamen Vorgängen (Beschaffungsaufträge), zum Beispiel als Projektleiter:in
- Ausschreibungen und / oder Angebotseinholungen,
- Bewirtschaftung von Finanzmitteln, sowohl im Einnahmen- als auch im Ausgabenbereich.
- Ausschreibungen und Einstellung von Personal
- Personalplanung und Finanzplanung
- Arbeiten mit Fremdfirmen
- Forschung und Transfer

Als korruptionsgefährdet gelten auch Tätigkeiten, die Prüfungsentscheidungen sowie Entscheidungen über die Immatrikulation und die Exmatrikulation herbeiführen.

In den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sind geeignete Dokumentations- und Kontrollmechanismen auf- und auszubauen wie zum Beispiel die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Entscheidungen sowie die Transparenz der Entscheidungsfindungen zu sichern. In den korruptionsgefährdeten Bereichen ist – wo wirtschaftlich sinnvoll - auch die Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips bei Entscheidungen geboten. Mindestens gilt es jedoch die Transparenz der Entscheidungsfindungen sicherzustellen und alle Prozesse einer Risikobewertung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Innenrevision, zu unterziehen.

§ 7 Transparenz der Prozesse

7.1 Die Verwaltungsvorgänge sind so zu führen, dass Entscheidungsprozesse rekonstruiert werden können und eine Zuordnung jeder Entscheidung zu der oder dem betreffenden Beschäftigten möglich ist. Es gilt die Geschäftsordnung der Verwaltung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

7.2. Für die Prozesse in Forschung und Transfer sind darüber hinaus auch die Grundsätze der Richtlinie der H-BRS zur Umsetzung des Kodex „Leitlinien guter Wissenschaftlicher Praxis der DFG vom August 2019“ maßgeblich.

§ 8 Dienst- und Fachaufsicht

8.1 Die Dienst- und Fachaufsicht wird konsequent ausgeübt und umfasst aktive und vorausschauende Personalführung. In diesem Zusammenhang achten die Vorgesetzten auf Korrupti-

onssignale. Sie sensibilisieren ihre Beschäftigten für Korruptionsgefahren (zum Beispiel in Abteilungsbesprechungen, Personalgesprächen).

8.2. Hierzu kann jederzeit eine Beratung durch die Kontaktstelle oder die Innenrevision erfolgen.

§ 9 Vergabewesen

Zahlreiche Vergaberechtliche Regelungen (siehe Punkt 1.2 der Beschaffungsrichtlinie der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der aktuellen Fassung) sollen darauf hinwirken, dass Manipulation und Korruption im Vergabewesen ausgeschlossen oder zumindest erschwert sind. Personen mit Führungs- und Leitungsaufgaben, insbesondere die Hochschulleitung, die Fachbereichs- und Institutsleiter:innen sowie die zuständigen Dezernent:innen sind im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht für die Einhaltung dieser Bestimmungen, insbesondere der vorgeschriebenen Verfahrensabläufe, der Entscheidungszuständigkeiten und der Dokumentationspflichten verantwortlich. Weitere Informationen insbesondere für die Bedarfsträger:innen der H-BRS sind der Beschaffungsrichtlinie zu entnehmen.

§ 10 Korruptionsdelikte

Die klassischen Korruptionsdelikte im strafrechtlichen Bereich, welche mit Freiheits- bzw. Geldstrafe sanktioniert werden, sind folgende Straftaten:

- Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)
- Bestechung (§ 334 StGB)
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB)
- Unterlassung der Diensthandlung (§ 336 StGB)
- Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses in einer bes. Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB)
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB)

Darüber hinaus finden sich im Korruptionsbekämpfungsgesetz, im Tarifvertrag des Landes NRW (§ 3 Abs. 3) sowie im Landesbeamtengesetz NRW (§ 59) und im Beamtenstatusgesetz (§ 24) weitere Regelungen, die Grundlage für Sanktionierungen bei Korruption darstellen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 15.02.2022

Sankt Augustin, den

Prof. Dr. Hartmut Ihne
(Präsident)

Angela Fischer
(Kanzlerin)

Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 05/2022

Sankt Augustin, den 11.03.2022

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.